

Satzung für den Bürgerverein Heidberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Heidberg“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Alten- und Jugendbetreuung, die Förderung der menschlichen Beziehungen, des Umweltschutzes, des Heimatgedankens.
Der Verein verfolgt keine anderen als die vorstehend aufgeführten Ziele und damit sonst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Trägerschaft für Freizeitkreis für ältere Menschen
 - Trägerschaft für Jugendarbeit
 - Förderung eines Stadtteilbewusstseins im Heidberg
 - Förderung von kulturellen und kommunikativen Aktivitäten
 - Zusammenarbeit mit gleich gearteten Vereinen, die einer Verwirklichung unseres Satzungszweckes dienen
 - Zusammenarbeit mit den Organen der Selbstverwaltung und der Verwaltung der Stadt
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige, volljährige, natürliche sowie juristische Person mit Wohnsitz im Wohngebiet Heidberg werden. Personen, die außerhalb des Heidberggebietes ihren Wohnsitz haben, können die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Bürgervereins. Die Mitgliedschaft setzt in jedem Fall eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er muss durch Einschreiben an den Vorstand, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, erfolgen. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.
- 2) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins, insbesondere, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als den gemeinen Wert von ihren geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In Punkten, die § 2 dieser Satzung entsprechen, hat das Mitglied das Recht, vom Verein eine Vertretung zu erbitten. Welche Vertretungen der Verein übernimmt, beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Entwicklung des Vereins und für die Erreichung der Vereinsziele zu wirken, an den Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen und die Beiträge pünktlich in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 6 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Betrag zu zahlen dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung des Beitrags muss auf das Bankkonto des Vereins unbar erfolgen. Die Zahlungsbelege dienen beiden Seiten als Beitragsnachweise.
- 2) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn von 10 Hundert der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Wahl des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfern
 - c) Genehmigung oder Änderung der Satzung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern Personen, die sich um den Bürgerverein Heidberg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen worden ist.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, es sei denn, dass nach dem Gesetz eine andere Mehrheit notwendig ist.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von drei anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern zusammen.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenverwalter.

Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass die zu c) bis e) Genannten von ihrer Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen sollen, wenn die zu a) und b) Genannten verhindert sind
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

- 2) Die Beisitzer
 - a) Die Anzahl der Beisitzer soll 10 Mitglieder nicht überschreiten.
 - b) Die Beisitzer sind nur für Angelegenheiten, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, stimmberechtigt. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand für andere Sachfragen die Stimmberechtigung aller Beisitzer beschließen.

§ 10 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand setzt für jeweils anfallende Aufgaben des Vereins sachbezogene Ausschüsse ein, die den Vorstand beratend unterstützen.
- 2) Die Ausschussmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen, die denen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die die Arbeit des Ausschusses betreffen, termingerecht einzuladen.
- 3) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der bei Vorstandsbeschlüssen Stimmrecht hat, die die Arbeit des Ausschusses betreffen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Vorstandswahlen genügt die relative Mehrheit, d. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Auf Antrag und bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder können Wahlen offen und im Blocksystem vorgenommen werden. Über Anträge wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Für die vorzeitige Abberufung von Ehrenamtsträgern aus wichtigem Grund ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die halbjährlich eine Prüfung vornehmen. Der schriftliche Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Tätigkeit der Kassenprüfer endet nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies schriftlich in der Einladung angekündigt worden ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder zustimmt.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Braunschweig mit der Auflage zu übertragen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sozialen, kommunikativen oder kulturellen Aktivitäten im Stadtteil Heidberg und somit zu gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Braunschweig, den 26.03.1981